



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. März 2025

Seite 1 von 2

An
die Zentralen Ausländerbehörden
und
die Ausländerbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen 512-26.05.05-
000002-2025-0003984
bei Antwort bitte angeben

über
die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und
Münster.

Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
@mkjfgfi.nrw.de

Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen durch die Zentralen Ausländerbehörden

Nach Maßgabe des § 15 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen sind die Zentralen Ausländerbehörden für alle aufenthalts-, asyl- und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen zuständig, solange eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder diese in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.

Dies bedeutet, dass die Zentralen Ausländerbehörden grundsätzlich auch für die Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie ggf. die anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständig sind, sofern für die antragstellende Person eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder sie in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht ist.

Für Personen, die während ihres Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung einen Antrag auf Ehegattennachzug stellen, weise ich daher unter Änderung des Erlasses mit dem Aktenzeichen 512.26.05.05.-2021-000751 vom 06. April 2022 hinsichtlich der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Antragsteller, bei denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, auf Folgendes hin: Seite 2 von 2

Vor dem Hintergrund, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des § 48 Nummer 3 AsylG die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und dadurch die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde kraft Gesetzes entfällt, soll die Zentrale Ausländerbehörde das Vorliegen eines Rechtsanspruchs prüfen und ihre Prüfung, dass der von § 48 Nummer 3 AsylG vorausgesetzte Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels vorliegt, dokumentieren. Sie teilt das Ergebnis der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Bezirksregierung und der Bezirksregierung Arnberg (Dezernat 201) mit. Wird der Anspruch gemäß § 48 Nummer 3 AsylG bejaht, endet die Wohnverpflichtung und die Person, die dem Nachzug zum/zur Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in begehrt, ist aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen.

Im Auftrag

Gez. [REDACTED]